

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **51=71 (1905)**

Heft 22

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 3. Juni.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militär-Organisation. — Die Entscheidung zu Lande. — Rundschau über das Heerwesen. — Kriegsgerichtliche Verurteilung. — Eidgenossenschaft: Revision der Militärorganisation. — Ausland: Russische Verluste.

Zur neuen Militär-Organisation.

Obschon unsere Leser schon vorige Woche durch die Tagesblätter das Ergebnis der Langnauer Konferenz erfahren haben, so dürften sie doch nach unserem bisherigen Arbeiten für die neue Militärorganisation und nach unserem an der Öffentlichkeit vertretenen Standpunkt von uns erwarten, dass über diese Beschlüsse auch in der Militärzeitung gesprochen wird.

Wenn diese Beschlüsse auch nicht alles das brachten, was wir erhofften und für die Kriegstüchtigkeit unserer Armee für notwendig erachten, so stehen wir doch nicht an auszusprechen, dass auch uns der Verlauf der Konferenz und die gefassten Beschlüsse mit den schönsten Hoffnungen für kräftige ehrliche Entwicklung unserer Wehrkraft erfüllt haben.

Wir und unsere Freunde haben wiederholt in unseren früheren Kundgebungen als Leitmotiv den Satz aufgestellt, dass mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes der ganze Schritt zum Kriegsgenügen gemacht werden müsse. Wir würden uns schwer gegen die Wahrheit vergehen, wenn wir in unserer Freude über Verlauf und Ergebnisse der Konferenz und in der dadurch berechtigten schönen Hoffnung für die Zukunft unseres Wehrwesens, jetzt behaupten würden, dass der ganze Schritt nun ganz gemacht werden kann. Aber der Geist, welcher diese Versammlung leitete, und das, was beschlossen wurde, gewähren die Sicherheit, dass unter der Herrschaft des geplanten neuen Gesetzes unser Wehrwesen eine Entwicklung nehmen wird, die es denen, die nach uns kommen, leicht macht,

den Schritt zu vollenden und unser Milizheer zu der Achtung gebietenden Höhe zu bringen, die es erreichen kann, und die ihm gebührt.

Darin liegt die grosse Bedeutung der Langnauer Beschlüsse, dass in den entscheidenden prinzipiellen Punkten keinerlei Meinungsverschiedenheit herrschte; Meinungsverschiedenheit war daher allein nur darüber möglich, wie weit man in der Ausführung gehen dürfe und wie weit Konzessionen allgemeinen Anschauungen und Vorstellungen gemacht werden müssten. Aus dem Streben, das prinzipiell Richtige möglichst zum Ausdruck zu bringen und in dem Bestreben jedes einzelnen, sich bezüglich des Umfanges der Ausführbarkeit von besserer Sachkunde belehren zu lassen und nicht eigensinnig an eigener Ansicht festzuhalten, mussten Beschlüsse zu Stande kommen, die schliesslich allseitig befriedigten und die Grundlage für ein Gesetz bilden können, das den gegenwärtigen Verhältnissen und Volksanschauungen so entspricht, dass es, sofern das Volk von Demagogen nicht aufgehetzt wird, den Volksentscheid nicht zu fürchten braucht und doch im wesentlichen einen bedeutenden, einen entscheidenden Fortschritt in der Kriegstüchtigkeit bewirkt.

Damit, dass unter der sachkundigen Leitung des Departementschefs die Führer der Armee und die Spitzen der Armeeverwaltung sich auf das geeinigt haben, was notwendig und zu erreichen möglich, ist das Gesetz aber noch nicht unter Dach. Wenn es ausgearbeitet sein wird, muss es noch durch die Hechel in den eidgenössischen Räten, bevor es dem Volksentscheid unterliegt. — Damit es durch all diese Klippen